

Konzept für Veranstaltungen in Gaststätten in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Gaststätten als Orte der Begegnung und des gesellschaftlichen Lebens tragen eine besondere Verantwortung bei der Durchführung von Veranstaltungen. Dieses Konzept formuliert die Grundsätze und Leitlinien, die für Veranstaltungen in Gaststätten gelten. Es dient als Orientierungshilfe für Betreiberinnen und Betreiber und schafft Transparenz darüber, welche Möglichkeiten bestehen, welche Pflichten einzuhalten sind und welche Hinweise zu beachten sind, um Veranstaltungen verantwortungsvoll, sicher und im Einklang mit den geltenden Vorschriften umzusetzen.

1. Allgemeine Informationen zum Verfahren der Veranstaltungsanzeige

Grundsätzlich haben Veranstalter öffentliche Vergnügungen bei der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck als zuständige Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer anzuzeigen. Die Veranstaltung ist grundsätzlich vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Einordnung als private oder öffentliche Veranstaltung:

Keiner Anzeige bedürfen und damit von der Regelung ausgenommen sind private Veranstaltungen. Eine Veranstaltung ist privat und geschlossen, wenn im Vorfeld feststeht, welche Personen eingeladen sind und damit Zugang erhalten. Der Teilnehmerkreis ist in diesem Fall immer auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt und durch Beziehungen untereinander oder mit dem Veranstalter abgegrenzt. Die Zutrittsberechtigten dürfen damit nicht beliebig wechseln.

Öffentlich und damit anzeigepflichtig ist eine Veranstaltung wiederum, wenn diese jedermann zugänglich ist.

Folgende Veranstaltungen sind in jedem Fall erlaubnispflichtig (Es **muss** ein Bescheid ergehen):

- Veranstaltungen, die nicht spätestens eine Woche vorher schriftlich und damit nicht fristgemäß angemeldet wurden.
- Veranstaltungen, bei denen es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt.
- Veranstaltungen, bei denen mehr als 1.000 Besucher zugelassen werden und die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll.

Hinweis: Daneben unterliegen Veranstaltungen der Erlaubnispflicht, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint.

Verfahrensablauf:

Auf der Homepage der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck ist das auszufüllende Formular „Veranstaltungsanzeige § 12 GastG + Art. 19 LStVG“ zu finden: https://www.fuerstenfeldbruck.de/ffb/web.nsf/id/pa_formularservice_1.html.

Der Veranstaltungsanzeige ist ein aussagekräftiger Plan beizulegen, der neben Flächenmaßen auch die Kennzeichnung von Notausgängen, Rettungswegen, Essens- und Getränkeausgaben sowie die Einzeichnung der Bühne oder Bestuhlung etc. enthält. Beispielsweise kann der Grundrissplan der Gaststätte als Grundlage für weitere Kennzeichnungen verwendet werden.

Je nach Veranstaltungsart und -größe sind ein Sicherheitskonzept und Konzept über den Ablauf der Veranstaltung beizufügen (ggf. auch ein Ordnungsdienstkonzept und ein Verkehrskonzept).

Die Veranstaltungsanzeige inklusive des aussagekräftigen Plans und ggf. weiterer Unterlagen sollten mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck gestellt werden, sodass die weiteren Stellen (Polizei, Jugendschutz, Feuerwehr, etc.) rechtzeitig beteiligt werden können.

Nach Prüfung und Bearbeitung der Unterlagen wird entweder eine kostenlose Anzeigenbestätigung oder ein kostenpflichtiger Bescheid ausgestellt.

Anzahl an Veranstaltungen:

Um die Allgemeinheit und Nachbarschaft vor Beeinträchtigungen durch regelmäßige Veranstaltungen zu schützen, die in der Regel mit einer höheren Lautstärke einhergehen, dürfen max. 12 Veranstaltungen pro Gaststätte jährlich stattfinden.

2. Neuer Regelungsrahmen für Kleinkunstdarbietungen in konzessionierten Gaststätten

Das Vorliegen einer aktuell gültigen Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG stellt eine notwendige Voraussetzung für die nachfolgend genannten, neuen Regelungen dar.

Demnach dürfen Gaststättenbetreiber Kleinkunstdarbietungen ohne Anzeige bei der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck durchführen, unter Beachtung und Einhaltung der Vorgaben. Besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55a Abs. 2 GewO) und Märkte (Teil IV der GewO) sind vom Konzept nicht betroffen.

Kleinkunstdarbietungen im Sinne dieses Konzepts sind insbesondere:

- Kabarett und Comedy Auftritte
- Vorträge mit künstlerischem Charakter
- Poetry Slam
- Alleinunterhalter im Sinne eines Sängers / einer Sängerin und Musikanten
- Blas- und / oder Musikkapellen mit einer zeitlichen Begrenzung des Musizierens bis max. 20:00 Uhr im Außenbereich

Darunter fallen auch folgende Eventattraktionen:

- Quizabende wie Pub Quiz
- Schach-Turniere
- Krimi-Dinner
- After Work Abende ohne DJ
- Karaoke-Abend im Innenbereich

Alle anderen Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter sind regulär anzeigepflichtig.

Folgende neue Vorgaben sind zwingend zu beachten und einzuhalten:

- **Zeitliche Begrenzung:**
Kleinkunstdarbietungen werden durch die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck bis um 22:00 Uhr in den Räumlichkeiten der Gaststätten (= Indoor) und bis um 21:30 Uhr in den dazugehörigen Wirtsgärten (= Outdoor) im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck geduldet.
Die Kleinkunstdarbietung darf dabei eine maximale Länge von 3 Stunden nicht überschreiten.
- **Vereinbarkeit mit dem Gaststättenbetrieb:**
Der Ausschank von alkoholischen Getränken, darf nur durch den Gaststättenbetreiber (mit gültiger Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG) direkt gewährleistet werden.
- **Eingrenzung der Lärmentwicklung:**
Musikalische Kleinkunstdarbietungen dürfen nur ohne die Nutzung von Verstärkeranlagen durchgeführt werden. Die Ausrichtung der Künstler, Unterhalter und Musikanten zum Publikum sind geeignet auszuwählen, sodass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere sind diese stets so zu positionieren, dass die Schallabstrahlung nicht zur nächsten Wohnbebauung erfolgt.
Das Aufstellen von einer Musik- bzw. Lautsprecheranlage im Außenbereich ist nicht erlaubt.
Bei Kleinkunstdarbietungen in der Gaststätte muss sichergestellt werden, dass alle Fenster geschlossen sind und die Türen nach der Benutzung umgehend wieder geschlossen werden.
- **Räumliche Begrenzung:**
Die Regelungen finden nur innerhalb der Räumlichkeiten und Flächen der Gaststätte Anwendung, die mit der Gaststättenerlaubnis abgedeckt sind.
- **Begrenzung der Besucheranzahl:**
Es darf nur so vielen Besuchern Zugang vor Ort gewährt werden, wie auch Sitzplätze in der Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG genehmigt sind. Dabei sind die Sitzplätze des Innenbereichs oder des Außenbereichs der Gaststätte heranzuziehen und ausschlaggebend, abhängig davon, in welchem Bereich der Gaststätte die Darbietung stattfindet.
- **Begrenzung bei der Umsetzung der Veranstaltung:**
Die Befreiung von der Anzeigepflicht gilt nur bei unveränderter Nutzung der Gaststätte, schwebende Bauten, Bühnen oder Podeste dürfen nicht aufgebaut werden. Sobald für eine Veranstaltung ein Eintritt oder Entgelt verlangt wird, fällt die Veranstaltung nicht mehr unter eine Kleinkunstdarbietung gemäß Punkt 2 dieses Konzepts, sondern ist nach Punkt 1 des Konzepts anzuzeigen.

Nachstehende Hinweise sind bei der Durchführung zu beachten:

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist zu gewährleisten, insbesondere von:

- Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)
- Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)
- Brandschutzvorschriften
- Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG)
- TA-Lärm
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)

3. Abschließende Hinweise und Kontaktdaten

Das vorliegende Konzept ist jederzeit widerruflich. Das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck behält sich ausdrücklich das Recht vor, das Konzept jederzeit ganz oder teilweise zu ändern, anzupassen oder zurückzuziehen.

Wenn dem Ordnungsamt Tatsachen bekannt werden, dass sich Gaststättenbetreiber nicht an das Konzept halten, so wird das Ordnungsamt dem Gaststättenbetreiber individuelle Maßnahmen auferlegen, insbesondere die Verpflichtung sämtliche, künftige Veranstaltungen anzuzeigen.

Bei Fragen, Zweifeln oder grenzwertigen Fällen empfehlen wir, das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck zu kontaktieren, um mögliche Strafen und Probleme zu vermeiden.

Wir hoffen, dass dieses Konzept Sie bei der Planung und Organisation von Veranstaltung unterstützt und für Klarheit im Umgang mit Kleinkunstdarbietungen sorgt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ordnungsamt Fürstenfeldbruck

Kontaktmöglichkeiten:

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck
www.fuerstenfeldbruck.de

Gewerbeamt:

Tel.: 08141 / 281 – 3220 oder 3221
E-Mail: gewerbeamt@fuerstenfeldbruck.de

Ordnungsamt:

Tel.: 08141 / 281 – 3210 oder 3200
E-Mail: ordnungsamt@fuerstenfeldbruck.de

Anhang:

- Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung

An die
Stadt Fürstenfeldbruck
Sachgebiet 32
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Eingegangen am:

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung
gem. Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)
Tel: 08141/281-3210 Fax: 08141/282-3210 Email: Ordnungsamt@fuerstenfeldbruck.de

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes
gem. § 12 Gaststättengesetz (GastG)
Tel: 08141/281-3220 Fax: 08141/282-3220 Email: Gewerbe@fuerstenfeldbruck.de

Wichtig: Der Antrag ist bitte spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung vollständig, mit einem Grundrissplan einzureichen!

Veranstalter (Verein, Burschenschaft, Faschingsgarde usw.)

--

Vertreter des Vereins: (muss während gesamter Veranstaltung nüchtern, anwesend und erreichbar sein)

Name:	Vorname:	Geb. Datum und Geb. Ort
Anschrift:		
Handy:	Fax:	e-Mail:

Anlass für die Veranstaltung (z.B. Vereinsjubiläum, kirchliche Feierlichkeiten, usw.)

--

Art der Veranstaltung (z.B. Grillfest, Burschenpartys, Après-Ski Partys, Weinfeste, usw.)

--

Tag d. Veranstaltung:	Beginn:	Ende:	Einlass ab	erwartete Besucher	
				insgesamt	zeitgleich

Angesprochene Zielgruppe

--

Besonderheiten der Veranstaltung (z.B. Showeinlage, Art der Musikdarbietung, Pyrotechnik etc.)

--

Veranstaltungsbereich:

Grundrissplan mit eingezeichneter Bestuhlung, Fluchtwege u. Notausgänge beifügen, ansonsten kann der Antrag nicht bearbeitet werden!

Genauere Bezeichnung des Gebäudes, bzw. Grundstückes – Anwesens	
Die baurechtliche Genehmigung des zuständigen Bauamtes für die Durchführung von Veranstaltungen liegt vor	
<input type="checkbox"/> ja (Genehmigung beifügen)	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Für ausreichende Beleuchtung auf dem Veranstaltungsgelände ist gesorgt	
<input type="checkbox"/> Festzelt wird errichtet	
Name des Hallen-/Grundstückseigentümers: _____	
Die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung wurde erteilt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Genehmigung des Eigentümers liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Toiletten:

(Toiletten müssen mit Handwaschbecken und fließendem Wasser ausgestattet sein, der Zugang muss ausreichend beleuchtet sein).

Lage der Toiletten :	Anzahl:
<input type="checkbox"/> im Gebäude	Damen _____ Herren _____ Urinale _____
<input type="checkbox"/> mobile Toiletten	Rinne _____

Lage der Parkplätze: (Lageplan mit eingezeichneter Parkfläche mit einreichen) **Anzahl:**

--	--

Geplante Vorkehrungen zur Ausleuchtung und Überwachung der Parkfläche:

(siehe Lageplan)

--

Veranstalterhaftpflicht: (Versicherungspolice ist vorzulegen!)

Versicherungsträger: _____
Versicherungsnummer: _____

Sanitätsdienst:

Wird durch eine anerkannte Hilfsorganisation ein Sanitätsdienst vor Ort eingerichtet?	
<input type="checkbox"/> ja, Hilfsorganisation _____	Anzahl der Sanitäter: _____
<input type="checkbox"/> nein	

Ordnungsdienst:

Ist ein Ordnungsdienst vorgesehen?	
<input type="checkbox"/> ja, Name _____	Anzahl der Ordner: _____
<input type="checkbox"/> nein	

Geplante Vorkehrungen zum Jugendschutz im Vorfeld und während der Veranstaltung:
(Einlass- und Zugangskontrollen: ja/nein, Einsatz von Alterskennzeichnungen, Name und Anzahl des eingesetzten Personals; Barbereich; Beginn und Ausgestaltung, Jugendschutzaushänge, etc.)

--

Jugendschutzbeauftragter: (muss während gesamter Veranstaltung nüchtern, anwesend und erreichbar sein und sollte nur eine Funktion innerhalb der Veranstaltung innehaben)

Name	Vorname	Handy

Lärmschutzbeauftragter: (muss während gesamter Veranstaltung nüchtern, anwesend und erreichbar sein und sollte nur eine Funktion innerhalb der Veranstaltung innehaben)

Name	Vorname	Handy

Bei der Veranstaltung werden Speisen und Getränke mit abgeben:

Die Ausgabe von

- Getränken Speisen werden vom Veranstalter selbst übernommen.
 Getränken Speisen werden von _____ übernommen.

Abgabe folgender Speisen:

--

Abgabe folgender Getränke:

--

Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist möglichst Mehrweggeschirr zu verwenden!

Findet Barbetrieb statt:

<input type="checkbox"/> ja, ab _____ Uhr <input type="checkbox"/> nein
--

Bewirtungskonzepte, die dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten, sind verboten!

Wird bei der Veranstaltung Flüssiggas verwendet:

<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--

Für die Veranstaltung werden verkehrsregelnde Maßnahmen benötigt:
Hierzu ist im Sg 34, Straßenverkehrsbehörde ein gesondertes Antragsverfahren notwendig!
(E-Mail: Strassenverkehrsbehoerde@fuerstenfeldbruck.de / Tel. 08141/281-3412)

Vereinbarung gegen Alkoholmissbrauch auf Festveranstaltungen im Landkreis wurde ausgehändigt

- ja
 nein

Sonstige Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Weitere Informationen:

- Dem Antragsteller ist bekannt, dass eine Veranstaltung mindestens 4 Wochen vor Beginn bei der Stadt angemeldet werden muss.
- Beim Jugendschutzbeauftragten handelt es sich um eine volljährige Person, die zuverlässig ist sowie über Autorität und Kenntnis des Jugendschutzgesetzes verfügt.
Die beauftragte Person ist vor, während und nach der Veranstaltung Ansprechpartner für Kommune, Polizei und Jugendamt in Bezug auf jugendschutzrechtliche Belange. Sie sorgt – von der Planung bis zur Durchführung – für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bei der Veranstaltung. Während der Veranstaltung übernimmt sie keine weiteren Aufgaben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter den auf Seite 1 oben angegebenen Kontaktinformationen zur Verfügung.